

Satzung der Stadt Neustadt (Hessen) über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mengersberg

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.8.1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. S. 949) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.3.1984 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mengersberg werden gemäß dem anliegenden Abrundungsplan festgelegt.

§ 2

Vom Geltungsbereich nach § 1 betroffen sind die Grundstücke Flur 11, Flurstücke 33/15, 34/22, 79, 80 teilweise, 167/45.

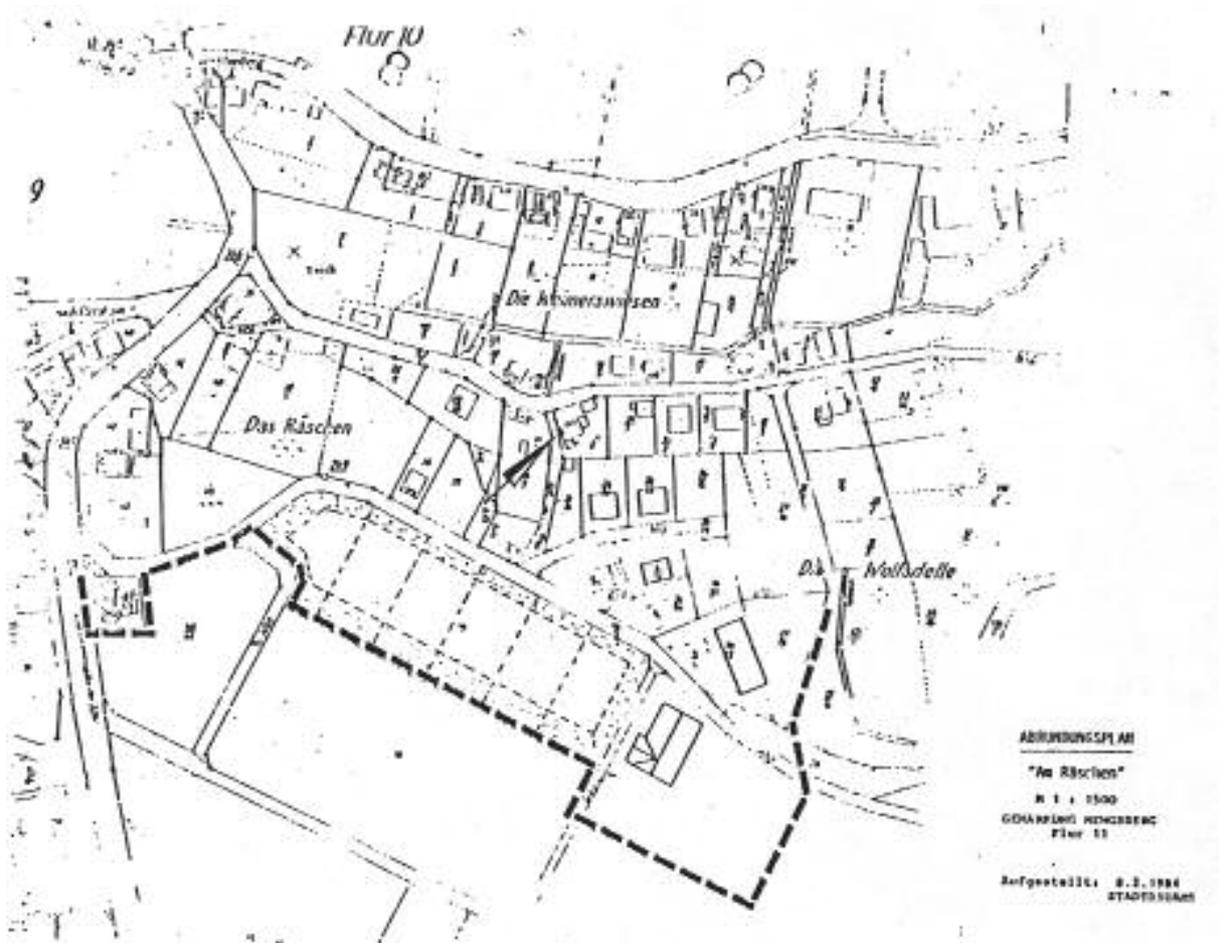
Artikel II

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Gießen und tritt mit der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 21.3.1984

Stadt Neustadt (Hessen)
Der Magistrat

gez. Mütze
Bürgermeister



Der Regierungspräsident in Gießen hat die Satzung sowie den Abrundungsplan mit Verfügung vom 24.5.1984, Az.: 34-61a 20/17 Mengsberg-2/84-, gemäß § 34 Abs. 2 BBauG genehmigt.

Die Satzung tritt mit der Vollendung dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig wird der Abrundungsplan rechtsverbindlich, der ab heute und während der Dienstzeit der Stadtverwaltung jederzeit eingesehen werden kann.

Neustadt (Hessen), den 8. Juni 1984

Stadt Neustadt (Hessen)
Der Magistrat

(Mütze)
Bürgermeister